

# **BGer U 295/02 vom 3. Juli 2003**

Bundesgericht, 2003-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_295\\_02](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_295_02)

FR: TF U 295/02 du 3 juillet 2003

IT: TF U 295/02 del 3 luglio 2003

## **Regeste**

Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das kantonale Gericht hat die Rechtsprechung zum für die Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) zutreffend dargelegt ( BGE 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen; vgl. bei Schleudertraumen der HWS oder äquivalenten Verletzungsmechanismen im Besonderen: BGE 119 V 340 Erw. 2b/aa; RKUV 2000 Nr. U 359 S. 29). Entsprechendes gilt für die von der Judikatur entwickelten Grundsätze zum Erfordernis des adäquaten Kausalzusammenhangs im Allgemeinen (vgl. auch BGE 125 V 461 Erw. 5a mit Hinweisen) sowie insbesondere bei psychischen Unfallfolgen ( BGE 115 V 133 ) und bei den Folgen eines Unfalles mit Schleudertrauma der HWS oder äquivalenten Verletzungen ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle ( BGE 117 V 359 ), soweit nicht eine ausgeprägte psychische Problematik vorliegt ( BGE 123 V 99 Erw. 2a). Korrekt wiedergegeben wurden sodann die Bestimmungen und Grundsätze zur Leistungspflicht des Unfallversicherers bei Rückfällen und Spätfolgen, namentlich zum Erfordernis des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und Rückfall ( Art. 11 UVV ; BGE 118 V 296 f. Erw. 2c mit Hinweisen; RKUV 2000 Nr. U 363 S. 46 Erw. 2, 1994 Nr. U 206 S. 327 f.). Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheides (hier: 21. November 2000) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden ( BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b).

### **E. 2**

Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin am 26. März 1997 bei einer Auffahrkollision eine Distorsion der HWS erlitten hat. Die erneute 100 %ige Arbeitsunfähigkeit seit 28. August 1998 ist gemäss Angaben der Versicherten auf chronische Kopf- und Nackenschmerzen, Schwindelanfälle, Augenflimmern, unvermittelt auftretende Schweissausbrüche, Sensibilitätsstörungen in den oberen Extremitäten, erhöhte Reizbarkeit, Schlafstörungen, permanente Müdigkeit, Energieverlust, Einschränkungen der Konzentrations- und Merkfähigkeit sowie der psychisch-intellektuellen Ausdauer zurückzuführen. Das kantonale Gericht hat das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen diesem Beschwerdekomples und dem Unfall vom 26. März 1997 unter Hinweis auf die Expertise des Dr. med. M. \_\_\_\_\_ vom 3. Dezember

1999 und das von der Invalidenversicherung veranlasste Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS) vom 7. August 2001 verneint. Gestützt auf die zur Verfügung stehenden medizinischen Akten kann allerdings die Frage, ob es sich bei den heute bestehenden Gesundheitsstörungen um eine natürliche Folge des versicherten Unfalles handelt, nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ( BGE 126 V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen) beantwortet werden. Selbst wenn zu Gunsten der Beschwerdeführerin nicht von einer eigentlichen Rückfallsituation ausgegangen und auf die Angaben des Hausarztes Dr. med. E. \_\_\_\_\_ abgestellt wird, wonach auch in der Zeit vom 22. September 1997 bis 27. August 1998, als ihr eine volle Arbeitsfähigkeit attestiert wurde, Nackenschmerzen persistierten, erübrigt sich aber eine Rückweisung der Sache zwecks Einholung eines weiteren Gutachtens zur Prüfung, ob die geklagten Leiden, welche ab 28. August 1998 die Arbeitsfähigkeit erneut einschränkten, (zumindest teilweise) in einem natürlichen Kausalzusammenhang zum Unfall vom 26. März 1997 stehen. Denn auch wenn auf Grund zusätzlicher Abklärungen die natürliche Kausalität zwischen der Gesundheitseinschränkung und dem Unfall zu bejahen wäre, fehlt es - wie die nachstehenden Erwägungen zeigen - jedenfalls an der Adäquanz des Kausalzusammenhangs, welche, wie die Vorinstanz zu Recht angenommen hat, mangels einer deutlich vorherrschenden psychischen Fehlentwicklung nach dem Unfall gemäss der in BGE 117 V 359 dargelegten Rechtsprechung zu beurteilen ist.

### **E. 3**

Im Rahmen der für die Belange der Adäquanzbeurteilung vorzunehmenden Katalogisierung der Unfälle ist das Ereignis vom 26. März 1997 auf Grund des augenfälligen Geschehensablaufs und der von der Versicherten erlittenen, nicht besonders gravierenden Verletzungen mit Unfallversicherer und Vorinstanz dem mittleren Bereich zuzuordnen und dabei im Grenzbereich zu den leichten Unfällen anzusiedeln. Von dieser Einteilung abzuweichen besteht entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kein Grund. Damit die Adäquanz des Kausalzusammenhangs bejaht werden könnte, müsste somit ein einzelnes der in die Beurteilung einzubeziehenden Kriterien ( BGE 117 V 367 Erw. 6a) in besonders ausgeprägter Weise erfüllt sein oder die zu berücksichtigenden Kriterien müssten in gehäufte oder auffallender Weise gegeben sein ( BGE 117 V 367 Erw. 6b).

#### **E. 3.1**

Der Unfall vom 26. März 1997 ereignete sich weder unter besonders dramatischen Begleitumständen noch ist er als speziell eindrücklich zu bezeichnen. Die erlittenen Verletzungen waren nicht besonders schwer. Von einer ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung - welche im Wesentlichen in der Schmerztherapie durch Medikamente bestand und keine stationären Spitalaufenthalte erforderte - kann sodann ebenso wenig gesprochen werden wie von einer Fehlbehandlung oder einem schwierigen Heilungsverlauf mit erheblichen Komplikationen. Das Kriterium der Dauerbeschwerden ist als erfüllt zu betrachten, da es der Gesundheitszustand zwar erlaubte, die Erwerbstätigkeit ab 21. Mai 1997 teilweise und ab 22. September 1997 wieder ganz aufzunehmen, die Versicherte aber (gemäss Zwischenbericht des Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 14. Oktober 1997) nach wie vor über Nackenschmerzen klagte und ab August 1998 eine Zunahme und Ausweitung der Beschwerden zu verzeichnen war. Entsprechendes gilt für Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Die Beschwerdeführerin nahm ihre Tätigkeit bei der X. \_\_\_\_\_ AG am 21. Mai 1997 zu 50 % eines Vollpensums wieder auf und war ab 22. September

1997 zu 100 % arbeitstätig. Eine erneute Arbeitsunfähigkeit trat im Herbst 1998 ein. Sind nach dem Gesagten bloss zwei der nach der Rechtsprechung massgebenden unfallbezogenen Kriterien und diese nicht in auffallender Weise erfüllt, ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 26. März 1997 und den seit August 1998 persistierenden Beschwerden nicht gegeben. Die - vorinstanzlich bestätigte - Leistungsablehnung seitens der SUVA erfolgte demnach zu Recht.

### **E. 3.2**

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer anderen Betrachtungsweise führen könnte. Da die Frage, ob ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen den seit August 1998 (vermehrt) geklagten Leiden der Versicherten und dem Unfall vom 26. März 1997 besteht, nicht geklärt zu werden braucht (Erw. 2 hiervor), ist von diesbezüglichen weiteren Beweisvorkehren, insbesondere von der beantragten Einholung einer medizinischen Expertise, abzusehen. Aus dem selben Grund vermag auch das nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Gutachten des PD Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 21. März 2001, soweit es sich mit dem natürlichen Kausalzusammenhang zwischen Unfallereignis und Gesundheitseinschränkungen beschäftigt, zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Soweit sich der Privatgutachter zum adäquaten Kausalzusammenhang äussert, kann schon deshalb nicht darauf abgestellt werden, weil die Adäquanz nicht von medizinischen Fachpersonen, sondern von Verwaltung und Gericht zu prüfen ist. Mit der ebenfalls nach Ablauf der Beschwerdefrist von der Versicherten zu den Akten gereichten Zusammenstellung der X. \_\_\_\_\_ AG über die vom 26. März 1997 bis zum 28. August 1998 effektiv geleisteten Arbeitsstunden (ohne Berücksichtigung der Abrufbereitschaft) möchte die Versicherte nachweisen, dass sie vom 22. September 1997 bis 27. August 1998 trotz ärztlicherseits attestierter 100 %iger Arbeitsfähigkeit nicht mehr als zu 50 % eines Vollpensums habe tätig sein können. Allerdings würde auch die Berücksichtigung einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit während der besagten Zeit nicht zu einer Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges führen. Denn bei der Adäquanzprüfung wurde bereits berücksichtigt, dass das Kriterium von Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit erfüllt ist. Würde mit der Beschwerdeführerin davon ausgegangen, dass sie seit dem Unfallereignis vom 26. März 1997 ununterbrochen in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war, so wäre dadurch allein das Kriterium noch nicht in einer solch ausgeprägten Weise gegeben, dass die Adäquanz bejaht werden könnte. Weil die nach Ablauf der Beschwerdefrist unaufgefordert eingereichten Schriftstücke und Beweismittel für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht relevant sind, kann offen bleiben, ob sie in prozessual zulässiger Weise zu den Akten gegeben wurden ( BGE 127 V 353 ). Die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels ( Art. 110 Abs. 4 OG ) erübrigt sich unter diesen Umständen. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.